

Sehr grosse Schwierigkeiten macht das in Stumpfs Regesten zunächst folgende Bamberger D. n. 1537. Wie oben (S. 144) bemerkt, ist dasselbe von Ba. IV geschrieben, den wir sonst erst erheblich später (St. 1654) nachzuweisen vermögen. Er hat sich für dasselbe eines Blanquets bedient, auf welchem aber nur das Monogramm vorausgefertigt war. In der Datierung ist die Tagesangabe des 2. Juli vielleicht nachgetragen. An allen Zahlen der Jahresangaben sind Correcturen vorgenommen, deren Ausdehnung freilich sehr schwer zu bestimmen ist. Heisst es jetzt ind. VIII, a. incarn. MVIII, a. regn. VIII, sind also alle drei Angaben einander äusserlich gleich und dadurch innerlich mit einander völlig unvereinbar gemacht¹, so war ursprünglich wahrscheinlich ind. VII, a. incarn. MVI, a. regn. VII oder VIII geschrieben; die erste Zahl ist um zwei, die zweite um drei, die dritte um zwei oder drei Einheiten nachträglich erhöht worden. Bei dieser Lage der Dinge sind diese Angaben nur ein Beweis für die völlige Hilflosigkeit, mit welcher Ba. IV der Aufgabe, die von ihm geschriebene Urkunde zu datieren, gegenüberstand; für die Einreihung der Urkunde sind sie nicht zu verwerthen, und es geht nicht an, mit Stumpf eine einzelne von ihnen herauszugreifen und danach das Datum zu bestimmen.

Dies ist um so unmöglicher, als wir in der Recognition einen ganz sicheren Anhaltspunkt dafür haben, dass St. 1537 im Jahre 1010, wohin Stumpf das D. gestellt hat, nicht geschrieben sein kann. Es ist recognoscirt 'vice Ekenbaldi archicancellarii', und Erkenbald ist, wie oben bemerkt, erst nach dem 23. Febr. 1011 Erzcapellan geworden. Allerdings ist der Name 'Ekenbaldi' erst durch Correctur entstanden, aber nicht etwa aus 'Uuilligisi', wie zuerst in den Mon. Boica, dann von Stumpf und Ficker angenommen worden ist, ist er corrigiert, sondern Ba. IV hatte zuerst geschrieben 'Guntherius cancellarius vice Eberhardi² archicancellarii recognovit'. Müsste man hier annehmen, dass der Notar Ba. IV, der ja wahrscheinlich Italiener war, den Fehler begangen hätte, weil er an Eberhard als italienischen Erzkanzler dachte, so könnte St. 1537 erst im Jahre 1013 geschrieben

1) Denn die neunte Indiction gehört zu 1011, das neunte Regierungsjahr Heinrichs begann am 7. Juni 1010. — Ich bemerke hier, dass auch alle anderen von Ba. IV datierten Urkunden Heinrichs chronologische Schwierigkeiten bieten. Bei St. 1654. 1793. 1794 stimmen die Jahresangaben unter sich überein, aber nicht zu Tag und Ort; St. 1822 hat falsches Incarnationsjahr. 2) Das k ist aus b, n aus r, b aus h, l aus r corrigiert; die übrigen Buchstaben blieben stehen.